



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Bundesamt für Umwelt BAFU
Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

Mail an: recht@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 5. Juli 2023

**Parlamentarische Initiative „Kein David gegen Goliath beim Verbandsbeschwerderecht“;
Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des revidierten Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage sieht in Art. 12 Abs. 1^{bis} NHG vor, dass das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 ff. NHG gegen Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² innerhalb der Bauzone grundsätzlich nicht mehr bestehen soll. In Fällen, in denen solche Vorhaben in besonders sensiblen Gebieten geplant sind, soll das Beschwerderecht jedoch nicht aufgehoben werden.

Durch die vorgesehene Anpassung des Verbandsbeschwerderechts würden die Umwelt- und Heimatschutzorganisationen von der Beurteilung kleinerer und mittelgrosser Wohnbauvorhaben in der Bauzone ausgeschlossen. Betroffen sind Wohnbauten bis 400 m² Geschossfläche, was in der Praxis ungefähr drei bis sechs Wohnungen entspricht. Die geplante Anpassung erweist sich als problematisch in Hinblick auf notwendige Auszonungen und die Umsetzung der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes.

Die Auftrennung des Gültigkeitsbereiches des Raumplanungs-, Natur- und Heimatschutz- sowie Zweitwohnungsrechts in sogenannt kleinere und grössere Fälle wird als nicht zweckmässig erachtet und entspricht nicht den rechtsstaatlichen Grundlagen. Als Konsequenz wären Investoren geradezu eingeladen, grössere Bauvorhaben in kleineren Etappen zu realisieren, um das Verbandsbeschwerderecht auszuhebeln. Dies würde überdies zu einer gewissen Planungsunsicherheit und einem nicht

zu unterschätzenden Mehraufwand bei den Gemeinden führen, müssten doch die Baubewilligung erteilenden Behörden angehalten werden, zu prüfen, ob keine bewusste Stückelung von Bauvorhaben vorliegt.

Der Kanton Obwalden lehnt die Vorlage gemäss dem Mehrheitsantrag ab.

Zum Entwurf

Art. 12 Absatz 1^{bis}:

Diese gewählte Gebäudegrösse von 400 m² ist aus raumplanerischer Sicht sehr grosszügig und willkürlich gewählt. Im Bericht des Bundes ist von Einfamilienhäusern die Rede. Diese weisen allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen mehr als 250 m² Gebäudefläche aus, weshalb der diesbezügliche Minderheitsantrag von Jauslin unterstützt wird.

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]) von 2014 wurden die Kantone und die Gemeinden dazu aufgefordert, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gange. In den betroffenen Gebieten besteht ein hoher Druck auf die lokalen Behörden, insbesondere durch die rasche Überbauung vor einer bevorstehenden Auszonung. Obwohl den kantonalen und kommunalen Behörden mit einer Planungszone gemäss Art. 27 RPG ein geeignetes Instrument zur Vermeidung unerwünschter Entwicklungen zur Verfügung steht, ist das Verbandsbeschwerderecht ein wichtiger Kontrollmechanismus in diesem heiklen Bereich. Aus diesem Grund wird der Minderheitsvorschlag von Jauslin unterstützt.

Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative 2012 und der Einführung der Gesetzgebung über die Zweitwohnungen konnten Fehlentwicklungen in der Siedlungsplanung und -entwicklung insbesondere in peripheren und landschaftlich wertvollen Gebieten gebremst oder sogar behoben werden (siehe Wirkungsanalyse des Bundes von 2021), was aus raumplanerischer Sicht zu begrüessen ist. Bereits vor Annahme der Initiative bestanden sowohl ein Auftrag des Bundes für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden (Art. 1 RPG), die Schonung der Landschaft (Art. 3 RPG) und für eine massvolle Entwicklung bei den Zweitwohnungen (Art. 8 RPG) als auch die planerischen Instrumente dazu (vgl. z.B. „Zweitwohnungen: Planungshilfe für die kantonale Richtplanung“ des ARE von 2010). Erst die Zweitwohnungsgesetzgebung bzw. die Kompetenzverschiebung von Gemeinden und Kantonen zum Bund in Kombination mit dem Verbandsbeschwerderecht führten zur erwähnten, notwendigen Eingrenzung bei der Erstellung neuer Zweitwohnungen.

Deshalb ist die Erhaltung des Verbandsbeschwerderechts in Zweitwohnungsgemeinden, wie sie von der Kommissionsminderheit Munz mit einer Anpassung von Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. d NHG gefordert wird, richtig. Im Kanton Obwalden weist einzig die Gemeinde Engelberg einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent auf. In Engelberg ist jedoch wie in vielen Zweitwohnungsgemeinden die Situation auf dem Wohnungsmarkt generell angespannt, und es wurden keine Schutzzonen für das Ortsbild erlassen. Entsprechend besteht mit dem Verbandsbeschwerderecht ein funktionierender Mechanismus zur Überprüfung besonders kritischer Fälle, weshalb der diesbezügliche Minderheitsantrag von Munz unterstützt wird.

Antrag: Art. 12 Abs. 1^{bis} Einleitungssatz und Bst. c und d sind wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:
1^{bis} Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 250 m² innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:
c. innerhalb von Bauzonen, die für eine Auszonung als geeignet erscheinen;
d. die dem Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015 unterstellt sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin